Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1841

90 (10.11.1841)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

See-Kreis.

N. 90. Mittwoch den 10. November **1841.**

Die Befreiungen vom Schulgeld an den gelehrten und höhern Bürgerschulen betreffend.

Nachdem für die Verwaltungsräthe der Fonds der Gelehrtenschulen eine allgemeine Instruction ergangen und nunmehr für alle Anstalten die Constituirung von Verwaltungsräthen angeordnet ist, wird zum gleichmäßigen Vollzuge des §. 28. der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 und des §. 15. der Instruction für die Verwaltungsräthe vom 28. April 1840 in Beziehung auf die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld, unter Aufhebung der vorläufigen Verfügung vom 23. Dezember 1837 Nr. 1712, Folgendes verordnet:

§. 1.

Befreiung vom Schulgeld kann nach §. 28. der Verordnung vom 31. Dezember 1836 nur ausnahmsweise stattfinden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind; sie wird jedesmal nur auf ein Jahr, beziehungsweise für das betreffende Schuljahr bewilligt.

§. 2.

Je nach dem Vermögensstande und dem Grade der Würdigkeit der Petenten kann die Befreiung für den ganzen oder auch nur für den halben Schulgeldsbetrag ausgesprochen werden.

§. 3.

Die Befreiungsgesuche werden bei der Direction der betreffenden Gelehrtenschulen mittelst Uebergabe des Nachweises der Dürftigkeit angebracht und zwar beim Beginn des Wintersemesters für das ganze Schuljahr, von den im Sommersemester neu eintretenden Schülern beim Anfang dieses Semesters.

Nur obrigkeitlich bescheinigte Befreiungsgründe können berücksichtigt werden.

Vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines jeden Semesters wird die Liste der Befreiungsgesuche geschlossen, und später angebracht werdende Gesuche müßen bis zum nächsten Semester zurückgelegt werden, beziehungsweise unberücksichtigt bleiben.

§. 4.

Bei rechtzeitiger Anmeldung des Befreiungsgesuchs wird davon in der Schüler-, beziehungsweise Schulgeld-Einzugsliste Vormerkung gemacht, was zur Folge hat, daß der Einzug des Schulgeldes vom dem betreffenden Schüler bis zu erfolgender Entscheidung vom großh. Oberstudienrath suspendirt ist.

§. 5.

Der Nachweis der Dürftigkeit muß durch ein vom betreffenden Gemeinderath und Pfarramt ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes, oder so weit das Amt Kenntniß davon hat, berichtigtes Zeugniß geliefert werden, welches enthält:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers;
b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Aeltern oder Vormünder;
c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Aeltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Aeltern oder den Vormündern jährlich zugesichert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstüzungen oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihilfe nicht zu erfreuen habe;
g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schäzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Aeltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Aeltern das Gewerb betreiben, und beim Bezug eines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens, der Betrag, mit welchem solches taxirt ist. Dem Vermögenszeugniß ist eine Erklärung der Aeltern beizulegen, wodurch angegeben wird, zu welchem wissenschaftlichen Berufsfache (Theologie, Jurisprudenz 2c.) der Schüler bestimmt ist.

§. 6.

Die Liste über die Befreiungsgesuche wird nach beigeschlossenem Formular gefertigt und nach dem Schluß derselben mit den Beilagen der gesammten Lehrerconferenz vorgelegt, die Conferenz prüft die vorgelegten Dürftigkeitszeugnisse und ordnet die Vervollständigung der mangelhaften an. Die einzelnen Lehrer nehmen Notiz von den vorgelegten Befreiungsgesuchen behufs besonderer Aufmerksamkeit auf Fleiß und Betragen der betreffenden Schüler. Nach Ablauf weiterer vier Wochen geben die Lehrer in einer Conferenz die Resultate ihrer Beobachtungen der Schüler an, und es werden nach den Beschlüssen der Lehrerconferenz in der Liste der Befreiungsgesuche die Kolumnen „Betragen, Fleiß und Antrag der Conferenz" ausgefüllt, die Liste von dem Director und einem Mitglied der Conferenz unterzeichnet, sofort dem Verwaltungsrath übergeben, welcher nach §. 15. der Instruction die Befreiungsgesuche ebenfalls prüft, seine Anträge in der betreffenden Kolumne der Liste beifügt, und in so fern solche von denen der Lehrerconferenzen abweichen, besondere Begründung beilegt, und das Ganze dem Oberstudienrath so zeitlich vorzulegen hat, daß vor Ablauf des dritten Monats vom Beginn des Unterrichts an die Entscheidung über die Gesuche erfolgen kann.

§. 7.

Die Lehrerconferenzen haben sich bei Ausfüllung der Kolumnen „Fleiß und Betragen" in der Liste über die Befreiungsgesuche nur der durch die diesseitige Instruction über die Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai v. J. §. 10. und 11. bestimmten Noten zu bedienen.

§. 8.

Auf die — dieser Vollzugsverordnung entsprechenden Vorlagen entscheidet der Oberstudienrath über die Befreiungsgesuche in einer Verfügung an die betreffende Direction unter Rücksendung der Dürftigkeitszeugnisse und gibt derjenigen Behörde, welcher die Oberaufsicht über die betreffenden Fonds und die Revision der Verwaltungsrechnungen zusteht, von der Entscheidung Nachricht. Bei der Entscheidung über die Befreiungsgesuche wird von den im §. 28. der Verordnung über die Gelehrtenschulen und in dem §. 8. und 9. der Verordnung vom 10. August 1840, Regierungsblatt Nr. XXVI, entwickelten Grundsäzen ausgegangen.

§. 9.

Die Dürftigkeitszeugnisse können in den folgenden Jahren wieder als Belege dienen, in so fern die Lehrerconferenz oder der Verwaltungsrath die Vorlage eines neuen Zeugnisses nicht für nöthig erachtet, weil sich die Verhältnisse des Petenten notorisch nicht geändert haben.

§. 10.

Das in §. 24. der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1836 vorbehaltene Reglement über das Schulgeld der Hospitanten wird in Folgendem gegeben:

Hospitanten, welche nur in einer Klasse Stunden besuchen, bezahlen das für diese Klasse festgesezte Schulgeld, Hospitanten, welche einzelne Stunden in mehreren Klassen besuchen, zahlen das Schulgeld, welches für die höchste derjenigen Klassen festgesezt ist, in welcher sie Stunden besuchen.

§. 11.

Schüler, welche während des Semesters aus einer Anstalt austreten, sollen in der Regel das Schulgeld des laufenden Semesters bezahlen, und nur in besonders dazu geeigneten Fällen, wie z. B. beim Ableben eines Schülers im Anfang des Semesters und dergleichen kann auf zu stellende besondere Anträge der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths eine Ausnahme vom Oberstudienrath gestattet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Wenn von einem Schüler, der nach seinem Fleiß und Betragen des Schulgeldnachlasses nicht würdig ist, wegen Mittellosigkeit das Schulgeld nicht erhoben werden kann, so ist demselben die Zurückziehung der Erlaubniß zum weitern Schulbesuch für den Fall anzudrohen, daß er in dem nächsten Semester nicht genügende Noten erwerbe, welche Androhung auch den Aeltern oder Fürsorgern des Schülers zu verkünden ist. Tritt im nächsten Semester die genügende Besserung des Schülers in Fleiß und Betragen nicht ein, so kann auf den Antrag der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths die Erlaubniß zum weitern Schulbesuch vom Oberstudienrath versagt werden.

§. 13.

Das Eintrittsgeld haben alle Schüler zu entrichten und es findet hievon keine Befreiung statt.

§. 14.

Diese Verordnung findet auch auf höhere Bürgerschulen Anwendung, so weit nicht die Statuten derselben an einzelnen Orten besondere, von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Bestimmungen über Schulgeldsbefreiung enthalten, welche hiedurch nicht abgeändert, sondern nach wie vor vollzogen werden sollen, jedoch unter Anwendung dieser Verordnung, so weit solche ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Status zuläßig ist.

An jenen höhern Bürgerschulen, an welchen das Schuljahr im Frühjahr beginnt, wird die Jahresliste der Schulgeldsbefreiungsgesuche beim Beginn des Sommersemesters vorgelegt, und beim Beginn des Wintersemesters nur die Gesuche der neu eintretenden Schüler.

Vorstehende, von hochpreislichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. August l. J. Nr. 9442. genehmigte Verordnung wird zum Vollzug hiemit verkündet.

Karlsruhe, den 6. September 1841.

Großh. Oberstudienrath.
Siegel.

Vdt. Gock.

Verzeichniß

der Gesuche um Schulgeldsbefreiung an dem (Gymnasium), (Lyceum), zu . . . . . .
(Winter-) (Sommer-) Halbjahr 18

1. Nr.	2. Namen der Schüler.	3. Betragen.	4. Fleiß.	5. Künftiges Fachstudium	6. Antrag der Conferenz.	7. Antrag des Verwaltungsraths.
	I. Classe. (Gesammtzahl der Schüler.)					
1	A.					
2	B.					
3	C.					
	II. Classe. (Desgleichen.)					
4	A.					
5	B.					
6	C.					
	III. Classe. (Desgleichen.)					
	IV. Classe.					

*) Le Vermögenszeugnisse sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und diese Nummer hier * einzutragen.

Die Gesuche um Anstellung bei den Eisenbahnbau betreffend.

(Nr. 10072.) Bezüglich auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli l. J. Nr. 6456, Karlsruher Zeitung Nr. 214, sieht man sich veranlaßt, wiederholt zu verkünden, daß die Aufstellung als Obmänner oder Unteraufseher beim Eisenbahnbau nicht bei diesseitiger Stelle, sondern bei den betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspectionen nachzusuchen ist. Zugleich bemerkt man aber auch, daß die Aufstellung als Obmann oder Unteraufseher nur für die Dauer des Bedarfs geschehen kann, und daß eine solche Aufstellung keine andere Anwartschaft auf künftige Anstellung gewährt, als daß der Betreffende nach Vollendung des Bahnbaus, wenn er sich während desselben als tüchtig gezeigt und gut aufgeführt hat, bei Großh. Oberpostdirektion zur Anstellung als Bahnwart empfohlen wird.

Was die Anstellung als Oberaufseher oder Materialverwalter betrifft, welche von diesseitiger Behörde ausgeht, so wird hiemit bekannt gemacht, daß mit wenigen Ausnahmen alle derartigen Stellen bereits besezt sind und daher die Exspectantenliste geschlossen wurde. Da nun die in der Exspectantenliste vorgemerkten Personen, mit wenigen Ausnahmen, keine Berücksichtigung mehr finden können, so wird dieses denselben hiermit zur Kenntniß gebracht und beigefügt, daß die Bauinspektionen angewiesen sind, bei Aufstellung von Unteraufsehern vorzugsweise auf jene Rücksicht zu nehmen, welche sich auszuweisen vermögen, daß sie als Oberaufseher oder Materialverwalter in der diesseitigen Exspectantenliste vorgemerkt sind.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1841.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Section für den Eisenbahnbau.
Rochlitz.

Vdt. Fecht.

Die Prüfung der Rechtspoliceikandidaten betreffend.

(Nr. 20271.) Die Spätjahrprüfung der Rechtspoliceikandidaten beginnt Donnerstags den 18. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Diejenigen, welche sich dieser Scribentenprüfung unterziehen wollen, haben sich daher den Tag vorher hier einzufinden, und sich bei dem unterzeichneten Regierungsvorstande zu melden.

Konstanz, den 5. November 1841.

Großh. Regierung des Seekreises.
J. A. d. R. D.
v. Merhart.

Vdt. Waldmann.

Dienst-Nachrichten.

Der Dienstwechsel des zweiten Hauptlehrers Johann Nepomuck Ganzmann zu Kenzingen mit dem Hauptlehrer Fridolin Hepting zu Nordweil, Amts Kenzingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte evangelische Schulstelle zu Hägelberg, Schulbezirks Lörrach, ist dem bisherigen Schullehrer zu Fischenberg, Joh. Friedrich Michael Stein, übertragen worden.

Die erledigte evangelische Schulstelle zu Sulzbach, Schulbezirks Weinheim, ist dem bisherigen Schullehrer zu Nekarkazenbach, Georg Frauenfelder, übertragen worden.

Dem bisherigen Unterlehrer Christoph Billing von Liedolsheim ist die erledigte Schulstelle von Stafforth übertragen worden.

Vakante Schulstellen.

Durch das am 7. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Hauptlehrers Martin Meder ist der katholische Schuldienst zu Attenthal, Landamts Freiburg, mit dem gesezlich regulierten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 42 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesezt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Jul 1836, Regbl. Nr. 38, durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Freiburg u Wittnau innerhalb 6 Wochen zu melden.

Der erledigte katholische Schul- Meßner- nd Organistendienst zu Eubigheim, Amts Arlsheim, mit dem gesezlich regulierten Diensein-

kommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf 40 kr. für jedes Kind festgesezt ist, wird wiederholt ausgeschrieben, beziehungsweise das frühere Ausschreiben dahin berichtigt, daß sich die Kompetenten um diesen Schuldienst nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, Regbl. Nr. 38, durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Adelsheim zu Hängheim innerhalb 6 Wochen zu melden haben.

Durch die Beförderung des Schullehrer Joh. Friedrich Michael Stein auf die Schulstelle zu Hägelberg, ist der Schuldienst zu Fischenberg, Schulbezirks Schopfheim, mit dem Normalgehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und einem Schulgeldsaversum von 18 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, binnen 4 Wochen bei ihren Bezirksschulvisitaturen zu melden.

Durch die Beförderung des Schullehrers Georg Frauenfelder auf den Schuldienst zu Sulzbach, ist die evangel. protest. Schulstelle zu Nekar-Kazenbach, Schulbezirks Nekargemünd, mit dem Normalgehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld à 1 fl. von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, binnen 4 Wochen bei ihren Bezirksschulvisitaturen zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

(2) Bruchsal. [Landesverweisung.] Joh. Georg Weidelin von Neuhausen, K. W. Oberamts Tuttlingen, welcher durch Erkenntniß des großh. hochp. Hofgerichts des Seekreises vom 26. November 1839, Nr. 9241 — 42, wegen dritten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren ein Monat verurtheilt wurde, ist mit dem Rest seiner Strafe begnadigt, heute aus hiesiger Strafanstalt entlassen, und der großh. badischen Lande verwiesen worden.

Bruchsal, den 3. November 1841.

Großh. Zucht- und Correktionshausverwaltung.

Signalement:

Derselbe ist 20 Jahre alt; 5′ 9″ groß; hat braune Augen und Augenbraunen; länglich gesundes Gesicht; gewölbte breite Stirne; gewöhnliche Nase und Mund; keinen Bart und rundes Kinn.

(1) Schwezingen. [Fahndung.] Kanonier Georg Arnold von Neckarau hat sich den 29. v. M. Nachmittags aus seiner Garnison zu Karlsruhe unerlaubter Weise entfernt, und sich dadurch der Desertion verdächtig gemacht.

Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei seinem Regimentskommando, oder bei diesseitiger Behörde zu stellen, und wegen seiner Entfernung aus seiner Garnison zu rechtfertigen, widrigenfalls die Strafe der Desertion gegen ihn erkannt werden soll.

Zugleich werden sämmtliche großh. Behörden ersucht, auf den unten signalisierten Kanonier Arnold zu fahnden, denselben auf Betreten arretieren und entweder hieher oder an sein Regimentskommando abliefern zu lassen.

Schwezingen, den 2. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bode.

Signalement:

Größe 5′ 6″ 1‴; Körperbau schlank; Gesichtsfarbe frisch; Augen braun; Haare braun; Nase groß; sonstige Merkmale keine.

(1) Hüfingen. [Fahndung.] In der Nacht vom 16. auf den 17. August d. J. wurden dem Wendelin Riegger von Thannheim von einem unbekannten Burschen, welcher jene Nacht bei dem gedachten Riegger zubrachte, folgende Gegenstände entwendet:

1) ein paar Stiefel im Werthe von 3 fl. 48 kr.
2) ein kurzer Wams von Manchester 2 fl. 24 kr.
3) ein paar graue Strümpfe — fl. 30 kr.

Der Bursche, dem diese Entwendung zur Last fällt, ging am 17. August früh 4 Uhr wieder von Thannheim fort, und gab bei dem Bürgermeister in Tannheim an, daß er Jakob Maier heiße und von Eßlingen gebürtig seie; er habe sich aber bis jezt in Frankreich aufgehalten und werde wieder dahin zurückkehren, so wie er ein Geschäft in Eßlingen besorgt haben werde. Der Bursche war mit einem französischen Passe versehen, welcher nach Angabe des Bürgermeisters von Thannheim die Jahreszahl 1838 führen soll.

Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden auf diesen Burschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Hüfingen, den 22. Oktober 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Fischer.

Signalement des angeblichen Jakob Maier von Eßlingen.

Alter 38 Jahre; Statur mittler; Gesicht länglicht; Haare blond; Stirne etwas hoch; Augenbraunen röthlich; Augen blau; Nase spizig; Mund mittler; Zähne gut; Kinn breit; Bart schwarz. Besondere Kennzeichen keine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Neustadt. [Fahndung.] Gegen den ledigen Bonaventura Ambros von Hüfingen ist wegen verschiedener Betrügereien Untersuchung dahier eingeleitet.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf diesen Menschen, dessen Personalbeschreibung unten beigefügt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Personalbeschreibung:

Bonaventura Ambros ist 21 Jahre alt; 5′ 3″ groß; von besezter Statur; gesundem Aussehen; hat blonde Haare; braune Augenbraunen; graue Augen; dicke Nase; gewöhnlichen Mund; schwachen Bart; ein breites Kinn; gute Zähne und keine besondern Kennzeichen.

Neustadt, den 1. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Ganter.

(2) Ueberlingen. [Fahndung.] Der Knecht Georg Engler von Untersiggingen hat sich eines Diebstahls in hiesigem Amtsbezirke dringend verdächtig gemacht und sich der Arentierung durch die Flucht entzogen. Daher wir sämmtliche Polizeibehörden ersuchen, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Signalement des Georg Engler:

Derselbe ist 26 — 28 Jahre alt; etwa 5′ groß; besezter Statur; hat ein vollkommenes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; röthliche Haare und gute Zähne.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen tüchenen Ueberrock; gestreifte sommerzeugene Hosen und Stiefel, und einen schwarzen Filzhut.

Ueberlingen, den 3. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(3) Villingen. [Fahndung.] Der unten signalisierte Johann Michael Müller von Auerbach, Oberamts Durlach, hat sich von hier aus dem Dienste heimlicher Weise entfernt, und sich der Unterschlagung folgender Gegenstände schuldig gemacht:

1) Eines Mantels von dunkelblauem Tuche mit einem langen Kragen, im Werthe von 9 fl. 30 kr.

2) Einer silbernen Taschenuhr von englischer Façon mittlerer Größe, welche ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern, messingene Zeiger, und einen Werth von 6 — 7 fl. hat.

Die Uhr ist eingehäusig.

3) Eines neuen Staubhemdes im Werthe von 2 fl. 42 kr.

Ferner steht derselbe im Verdachte, dem Franz Kornhaaß dahier, bei welchem er im Dienste gewesen, ein neues reistenes und ein flächsenes Hemd im Werthe von 4 fl. entwendet zu haben. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, auf diesen Burschen und die Gegenstände zu fahnden, und ihn mit denselben im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Villingen, den 20. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Haager.

Signalement:

Alter 17 Jahre; Größe 5′; Haare schwarz; Stirne breit; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase mittlere; Mund gewöhnlichen; Zähne gut; Kinn rund.

Bei seiner Entweichung trug er ein roth und weißgestreiftes Halstuch, einen schwarzmanchesternen Tschoben mit weißen Metallknöpfen, die Knopflöcher sind mit rothem Kameelgarn eingefaßt; lange dunkelblaue tüchene Hosen; ein hellrothes Gillet; kalblederne Stiefel; blautüchenen Mantel; ein dunkelblaues Staubhemd und eine schwarze Pelzkappe mit schwarzlakirtem Schild. Auch hatte er ein Schäferschipps bei sich.

(3) Ueberlingen. [Fahndung.] Am Donnerstag den 28. d. M. Vormittags, wußten die nachbeschriebenen drei Männer, von welchen zwei als Schnappshändler, der dritte aber als ein flüchtiger polnischer Edelmann sich ausgaben, von dem Bewohner des Hohenlindenhofes ungefähr 300 fl., eine silberne Sackuhr und ein Mannshemd dadurch zu erhalten, daß sie ihm ein Kreuz, welches sie betrügerischer Weise für mit Demantsteinen besezt ausgaben, und auf 4 — 5000 fl. schäzten, als Faustpfand einhändigten.

Wir ersuchen nun sämmtliche wohllöblichen Behörden auf die Betrüger, welches wie vermuthet wird Juden gewesen sind, und auf die nachbeschriebenen Gegenstände fahnden, und sie im Betretungsfalle gegen Kostenersaz anher liefern zu lassen.

Das Geld bestand in großen und kleinen Thalern und in vier Goldstückchen, wovon 2 Doppel-Louisd'or, eines eine einfache Louisd'or und eines ein 20 Frankenstück waren.

Die Uhr war mittlerer Größe, hatte gelbe Zeiger und arabische Ziffern; es befand sich an ihr ein schwarzes Bändelein und an diesem ein gewöhnlicher messingener Schlüssel.

Das baumwollene Hemd war unten am Brustschliz mit A W roth gezeichnet.

Von den angeblichen Schnappshändlern hatte der größere ein Alter von etwa 40 Jahren, eine

Größe von etwa 5½ Fuß und ein gesundes Aussehen; er trug einen grünen Stuzfrack, lange dunkle, vielleicht auch gestreifte Hosen, Stiefel oder Schnürschuhe, und eine runde Schildkappe. Der kleinere etwa 40 Jahre alt, 5' 4" groß, trug einen blauen Ueberrock, einen runden Filzhut, Stiefel und lange Hosen; dieser dürfte ein Pettschaft mit sich führen, auf welchem ein Anker, ein Ruder und eine Hakenstange, und auf der einen Seite der Buchstabe H, auf der andern ein S eingravirt ist.

Der angebliche Edelmann trug eine runde Kappe ohne Schild, und den Kopf mit einem Sacktuche verbunden; lange, aus schönem schwarzem Tuche gefertigte Hosen und Stiefel, er hatte ein vollkommenes Gesicht, auch führte er einen angeblich mit Demantsteinen besezten Ring bei sich.

Ueberlingen, den 30. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(1) Heidelberg. [Erkenntniß.] Da Jakob Löb von Leimen, Dragoner bei dem großh. Dragoner-Regiment Großherzog, sich auf die Ediktalladung vom 9. September d. J. weder hier noch bei seinem Regimentskommando in der gesezten Frist gestellt hat, so wird er als Deserteur erklärt und mit Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle in die vom Gesez bestimmte Geldstrafe verurtheilt, was hiemit öffentlich verkündigt wird.

Heidelberg, den 3. November 1841.

Großh. Oberamt.

Deurer.

(3) Heiligenberg. [Erkenntniß.] Nachdem der pro 1841 Conscriptionspflichtige Bürgerssohn Jakob Maurer von Frikingen der öffentlichen Vorladung vom 30. Dezember v. J. ungeachtet, bisher nicht erschienen ist, um seiner Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, so wird derselbe nunmehr als Refraktär und seines Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Heiligenberg, den 25. Oktober 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Kaiser.

(3) Ueberlingen. [Erkenntniß.] In Sachen des Johann Georg Welte von Allenspach und des Dionys Madach von Bonndorf, Ankläger gegen Johann Georg Veit von Bonndorf, Angeklagten, wegen Ehrenkränkung, wurde durch Urtheil vom 16. v. M. zu Recht erkannt: es seien die Ankläger mit ihrer Anklage wegen Verläumdung und Ehrenkränkung unter Verfällung in die Kosten abzuweisen.

V. R. W.

Da der Aufenthaltsort des Johann Georg Welte unbekannt ist, so wird obiges Urtheil hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ueberlingen, den 29. September 1841.

Großh. Bezirksamt.

J. A. d. O. A.

Spohn.

(2) Konstanz. [Bekanntmachung.] Maria Zanta von Freiburg, welche dahier verschiedene Betrügereien beging, hat in Triberg ein Gebetbuch und eine Schlafhaube zurückgelassen, welche aller Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf eine betrügliche Weise von derselben erworben wurden.

1) Das Buch ist herausgegeben von G. W. Eisenlohr, Vikar an der evangelischen Kirche in Freiburg. 1839.
2) Die Haube ist von feinem weißen Zeug, mit Spizen besezt.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Konstanz, den 27. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Pfister.

(2) Blumenfeld. [Aufforderung.] Anton Honold von Bargen, Amts Engen, soll dahier wegen Tragung verbotener Waffen eine polizeiliche Gefängnißstrafe von 10 Tagen erstehen. Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zur Straferstehung dahier zu stellen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, diesen Anton Honold im Betretungsfalle mittelst Laufpaß hieher zu weisen.

Blumenfeld, den 29. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Baur.

(1) Ueberlingen. [Aufforderung.] Der Gerbergeselle Franz Gretsch von hier ist eines polizeilichen Excesses angeschuldigt und soll darüber vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, dahier sich zu stellen; an die Polizeibehörden aber ergeht das Ansuchen, den Franz Gretsch im Betretungsfalle mit Laufpaß hieher zu weisen.

Ueberlingen, den 15. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(1) Stühlingen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. wurden dem Bürger Josef Maier von Riedern, von seinem an dem Hause stehenden Bienenstande zwei Bienenstöcke ohne näheres Kennzeichen im Werthe von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12 fl. entwendet, was wir zum Behuf der Fahndung bekannt machen.

Stühlingen, den 3. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Frey.

(1) Heiligenberg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 29. auf den 30. August d. J. wurde dem Mathias Staudacher von Limpach auf offenem Felde nachbeschriebene Sense geraubt und es ist deshalb eine Untersuchung eingeleitet, aber die Sense noch nicht vorgefunden worden. Dieselbe ist noch ziemlich gut und etwa 48 kr. werth; deren Worb (Stiel) ist von Buchenholz und an dem obern Ende etwas ausgerissen; wo er in die Sense eingefügt wird, mit einem Bleche befestigt. Dieß wird Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heiligenberg, den 29. Oktober 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Kaiser.

(1) Salem. [Diebstahl.] Dem Mathäus Horber von Owingen wurde eine silberne Sackuhr nebst zwei silbernen Ketten aus seinem unverschlossenen Kasten aus seiner Schlafkammer entwendet. Die Uhr hat ein silbernes Gehäus und ist in der Größe eines großen Thalers. Das Zifferblatt hat lateinische Zahlen und ist schadhaft. Auf dem sogenannten Bügel ist ein 8ter eingravirt. Eine der silbernen Ketten kann man um die Brust hängen, und die andere ist von ½ Fuß Länge und die Gleiche sind rund gegossen. An der kleinern Kette befindet sich ein Schlüssel ebenfalls von Silber, welcher rund und in der Größe eines 12 Kreuzerstücks ist, und auf der andern Seite desselben sind die Buchstaben M und H gravirt.

Salem, den 4. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Ruckmich.

(2) Neustadt. [Diebstahl.] In der Zeit zwischen dem 28. Oktober bis zum 1. November d. J. wurden dem Hebräer Mathias Wolf von Gailingen ab seinem Wagen, welcher in der Scheuer des hiesigen Pfauenwirthshauses aufbewahrt war, vermittelst Aufschneidens eines Bündels Waaren folgende Stücke Tuch entwendet:

1) Ein Stück grau meliertes Tuch zu Jagdkleidern, Nr. 43061, von 18 Ellen, im Werthe von 47 fl.

2) Ein Stück dunkelblaues Tuch von Nr. 40019, von 25 Ellen, im Werthe von 45 fl. 51 kr.

3) Ein Stück mittelgrünes Tuch von Nr. 33356, von 27 Ellen, im Werthe von 54 fl. 51 kr.

Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, den 1. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Ganter.

(3) Salem. [Diebstahl.] In der verflossenen Nacht vom 27. auf den 28. d. M. wurden dem Bäckermeister Johann Hohn von Mimmenhausen drei Waschsailer, welche hinter seinem Hause aufgespannt waren, entwendet. Jedes Sail war wenigstens 50 Schuh lang, etwa zwei Finger dick, von Hanf und ganz neu.

Der Werth jedes Sails ist auf 1 fl. 30 kr. geschäzt.

Salem, den 28. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Ruckmich.

Ueberlingen. [Widerruf.] Die unterm 3. d. M. gegen Georg Engler von Untersiggingen ausgeschriebene Fahndung wird zurückgenommen, da derselbe eingeliefert worden ist.

Ueberlingen, den 5. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

Bretten. [Widerruf.] Da sich Kanonier Friedrich Schäufele von Zaisenhausen bei seinem Kommando wieder sistiert hat, so wird die unterm 20. d. M. erlassene Fahndung hiemit zurück genommen.

Bretten, den 30. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Lang.

(1) Rastatt. [Erledigte Gehilfenstelle.] Bei der Obereinnehmerei Rastatt ist für einen, im Rechnungswesen geübten Gehilfen, eine Stelle mit einem Jahresgehalt von 350 bis 400 Gulden erledigt.

Rastatt, den 29. Oktober 1841.

Großh. Obereinnehmerei.

Fischer.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesezes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Pfullendorf

(1) zwischen der großh. Domänenverwaltung Pfullendorf und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Krumbach;

im Bezirksamt Meersburg

(3) zwischen dem großh. Domänenärar und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Raderach;

im Oberamt Rastatt

(1) zwischen der Pfarrei Durmersheim auf Würmersheimer Gemarkung;

im Stadt- und Landamt Wertheim

(3) zwischen der fürstl. Löwenstein gemeins. Rentei Wertheim und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Wenkheim;

im Oberamt Offenburg

(3) zwischen der Wittwe des Oberamtmanns Schmidt, Elisabethe geb. von Rieneck, und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Altenheim;

im Oberamt Lahr

(3) zwischen der Gemeinde Dinglingen und der Stadtstiftung Lahr;

(3) zwischen der fürstl. von der Leyenschen Standesherrschaft Geroldseck und der Gemeinde Seelbach;

(3) zwischen der fürstl. von der Leyenschen Standesherrschaft Hohengeroldseck und der Gemeinde Kuhbach;

im Bezirksamt Mosbach

(3) zwischen der katholischen Pfarrei Neudenau und den Zehntpflichtigen des Hofes Bernbronn.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesezes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Staufen. [Erkenntniß.] Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Juni d. J. Niemand Ansprüche auf das Ablösungskapital des dem großh. Aerar in der Gemarkung Norsingen zustehenden Zehnten erhoben hat, so werden die etwaigen Anspruchsberechtigten lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Staufen, den 2. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

(2) Rheinbischofsheim. [Erkenntniß.] Da der öffentlichen Aufforderung vom 16. Februar d. J. ungeachtet in der anberaumten 3 monatlichen Frist zur Anmeldung privatrechtlicher Ansprüche auf den kirchenärarischen Zehnten Linrer Gemarkung, keine solche eingekommen sind, so werden auf Anrufen der Zehntberechtigten großh. Kirchenschaffnei dahier, diejenige, welche privatrechtliche Ansprüche auf das bezeichnete Zehntrecht etwa später zur Anmeldung bringen wollten, lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen.

Rheinbischofsheim, den 17. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Jägerschmidt.

(3) Wertheim. [Erkenntniß. Die Ablösung des der Pfarrei Niklashausen auf dem Wagenbücher Hof zustehenden Zehnten betr.] Da der öffentlichen Aufforderung vom 5. Februar l. J., Nr. 1613 zu Folge Niemand sich gemeldet hat, so werden alle diejenigen, welche dem ungeachtet Ansprüche zu haben glauben, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Wertheim, den 19. Oktober 1841.

Großh. Stadt- und Landamt.

Gärtner.

(3) Rheinbischofsheim. [Erkenntniß.] Da der öffentlichen Aufforderung vom 15. Febr. d. J. ungeachtet in der zu Anmeldung privatrechtlicher Ansprüche auf den abzulösenden kirchenärarischen Zehnten, Diersheimer Gemarkung, anberaumten Frist von 3 Monaten keine solche eingekommen sind, so werden auf Anrufen der zehntberechtigten Gr. Kirchenschaffnei dahier, diejenigen, welche sich mit solchen Ansprüchen etwa später melden sollten, lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen.

Rheinbischofsheim, den 17. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Jägerschmidt.

(3) Rheinbischofsheim. [Erkenntniß. Die Ablösung des kirchenärarischen Heuzehntens auf Holzhausener und Hausgereuther Gemarkung betr.] Da der öffentlichen Aufforderung vom 9. Febr. d. J. ungeachtet in der anberaumten 3monatlichen Frist zur Anmeldung privatrechtlicher Ansprüche auf diesen Zehnten keine solche eingekommen sind, so werden auf Anrufen der zehntberechtigten Gr. Kirchenschaffnei dahier diejenigen, welche sich mit solchen Ansprüchen etwa später melden sollten, lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen.

Rheinbischofsheim, den 17. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Jägerschmidt.

(1) Oberkirch. [Erkenntniß.] Da ungeachtet unserer Aufforderung vom 1. Juli v. J. Niemand Ansprüche auf das Ablösungskapital des der Pfarrei Renchen auf der Gemarkung Erlach zustehenden Zehntens erhoben hat, so werden diejenigen, welche solche zu machen gedenken, nunmehr lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Oberkirch, den 18. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Jüngling.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1) Oberkirch. [Erkenntniß.] Da ungeachtet unserer Aufforderung vom 3. Jänner v. J. Niemand Ansprüche auf das Ablösungskapital des dem Großh. Fiskus auf der Gemarkung von Ober- und Unternesselried zustehenden Zehntens erhoben hat, werden diejenigen, welche solche zu machen gedenken, nunmehr lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen.

Oberkirch, den 18. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Jüngling.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen

(2) von Döggingen, gegen den in Gant erkannten Johann Merz auf Donnerstag den 9. Dezember d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Engen

(3) von Welschingen, gegen den in Gant erkannten Bürger und Landwirth Johann Holwegler, auf Montag den 29. November d. J., Vormittags 9 Uhr. Aus dem

Bezirksamt Stühlingen

(3) von Obermettingen, gegen den in Gant erkannten Mathias Maier, auf Samstag den 4. Dezember l. J., früh 9 Uhr, dahier;

(3) von Obermettingen, gegen den in Gant erkannten Bauern Johann Nepomuk Güntert, auf Samstag den 11. Dezember d. J., früh 9 Uhr, dahier.

Meersburg. [Präklusiverkenntniß.] Die Gant gegen die Verlassenschaft des zu Kirchberg verstorbenen Jos. Haller von Hagnau betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderung bei der Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Meersburg, den 3. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bosch.

Hüfingen. [Präklusiverkenntniß.] In der Gantsache gegen die Verlassenschaft des Mathias Blessing von Thannheim werden alle diejenigen, welche an der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Hüfingen, den 30. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Fischer.

Bonndorf. [Präklusiverkenntniß.] In der Gantsache des Sebastian Götz von Fuezen werden alle jene, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet und richtig gestellt haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Bonndorf, den 30. Oktober 1841.

Großh. Bezirksamt.

Rober.

Hüfingen. [Präklusiverkenntniß.] In der Gantsache gegen Carl Deucher von Mundelfingen, werden alle diejenigen, welche an der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Hüfingen, den 5. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Fischer.

Hüfingen. [Vorladung.] In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Carl Deucher von Mundelfingen. Da an der auf den 5. November d. J. angeordneten Liquidationstagfahrt Carl Deucher von Mundelfingen nicht erschienen und sein jeziger Aufenthaltsort zur Zeit noch nicht ausgemittelt werden konnte, so wird zur Erklärung desselben über die angemeldeten Forderungen noch weitere Tagfahrt auf Donnerstag den 16. Dezember d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, und derselbe zu dieser Tagfahrt mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die angemeldeten Forderungen als von ihm zugestanden angesehen und etwaige Einreden als versäumt erklärt würden.

Hüfingen, den 5. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Fischer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1) Rastatt. [Mundtodterklärung.] Die ledige volljährige Bürgerstochter Walburga Göhler von Iffezheim wird hiemit wegen Geistesschwäche entmündigt und unter Curatel des Bürgers Thomas Göhler von Iffezheim gestellt.

V. R. W.

Rastatt, den 4. November 1841.

Großh. Oberamt.

Schaaff.

(1) Neustadt. [Mundtodterklärung.] Balthasar Kaltenbach, lediger Bauernknecht von Vierthäler, wird im ersten Grad für mundtodt erklärt und ihm Christian Ganter von da als Pfleger beigegeben, ohne dessen Zustimmung er keine der im L. R. S. 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig vornehmen kann.

Neustadt, den 4. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Martin.

(1) Neustadt. [Verschollenheitserklärung.] Da auf die Kundschaftserhebung vom 1. Oktober v. J. keine Nachrichten über Josef Albert von Röthenbach eingegangen sind, so wird er nun für verschollen erklärt, und sein Vermögen von etwa 150 fl. seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Neustadt, den 4. November 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Martin.

(1) Konstanz. [Bekanntmachung.] Eine von Anna Maria Eggs gestiftete Ausstattungsprämie für Jungfrauen welche sich in das hiesige Lehr- und Erziehungs-Institut begeben wollen, ist zu vergeben.

Dermalen haben die Verwandten der Stifterin, nach diesen aber hiesige vermögenslose Bürgerstöchter hiezu den Anspruch.

Sollten sich für das hiesige Institut keine Bewerberinnen vorfinden, so werden auch solche zugelassen, welche in ein außerhalb Konstanz, aber im Großherzogthum Baden gelegenes Lehr- und Erziehungs-Institut eintreten wollen. Und in Ermanglung solcher, wird diese Ausstattungsprämie noch auf Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterin oder Bürgerstöchtern von hier, welche bloß zur Ausbildung in das hiesige Lehr-Institut als Pensionairs eintreten wollen, ausgedehnt.

Armuths- Sittenzeugnisse und Taufscheine sind den Bittschriften beizulegen, welche binnen 4 Wochen dahier einzureichen sind.

Konstanz, den 9. November 1841.

Großh. Bezirksamt.

Pfister.

Kauf-Anträge.

Konstanz. [Bauarbeitenversteigerung.] Samstag den 13. November, Vormittags 9 Uhr, werden im Lammwirthshause zu Dingelsdorf die Arbeiten an der zu erbauenden Pfarrscheuer im Abstriche an Handwerksmeister versteigert. Solche sind im Voranschlage berechnet:

Maurerarbeit mit Materialien	813 fl.	13 kr.
Zimmermannsarbeit	609 fl.	21 kr.
Schlosserarbeit	153 fl.	54 kr.
Glaserarbeit	3 fl.	20 kr.

Konstanz, den 7. November 1841.

Großh. Domänenverwaltung.

Klaiber.

Konstanz. [Hand- und Fuhrarbeitenversteigerung.] Die Beifuhr der zum neuen Pfarrscheuernbau zu Dingelsdorf erforderlichen Materialien an Kalk, Ziegel, Sand, Steinen, Bauholz ꝛc. ꝛc., sowie das Sandwerfen und das Ausgraben der Fundamente und Beseitigung des Schuttes von der alten Scheuer, wird Samstag den 13. November, Vormittags 10 Uhr, im Lammwirthshause zu Dingelsdorf im Abstrich versteigert.

Konstanz, den 7. November 1841.

Großh. Domänenverwaltung.

Klaiber.

Radolfzell. [Widerruf.] Die in der Verlassenschaftssache des Emanuel Biedermann von Gailingen auf den 22. dieses Monats ausgeschriebene Liegenschaftsversteigerung wird hiemit zurück genommen.

Radolfzell, den 4. November 1841.

Großh. Amtsrevisorat.

Haas.

Immendingen. [Widerruf.] Da sich die Verhältnisse des hiesigen Bürger und Steinhauer Dominikus Fischler geändert haben, so wird der in Nr 86, 87 und 88 dieses Blattes ausgeschriebene Liegenschaftsverkauf zurück genommen.

Immendingen, den 6. November 1841.

Bürgermeister.

Sohm.

(1) Engen. [Liegenschaftsversteigerung.] Nachdem bei der heutigen Versteigerungstagfahrt nachgenannte Liegenschaften des Taglöhners Joh. Betting dahier nicht um das Taxatum angebracht worden sind, so wird auf

Dienstag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

eine zweite Versteigerung angeordnet, und auf diesseitigem Rathhause vorgenommen, und der endgültige Zuschlag ertheilt, auch wenn das Taxatum nicht erlöst wird.

1) 8 Vrlg. Acker an der Rindersege, einerseits der Standesherrschaft, anderseits der Stadt Engen; zehntbar, taxirt 60 fl.
2) 3 Vrlg. Acker in Harlanden, einerseits den Anwandern, anderseits sich selbst; zehntbar, taxirt 25 fl.
3) 3 Vrlg. im Röhrenthäle, einerseits Johann Straub, anderseits sich selbst; zehntbar, taxirt 15 fl.
4) 1½ Vrlg. Acker an der Geisinger-Staig, beiderseits der Standesherrschaft; zehntbar, taxirt 20 fl.
5) 5 Vrlg. Acker daselbst, einerseits der Standesherrschaft, anderseits Baptist Fricker; taxirt 100 fl.

Engen, den 2. November 1841.

Bürgermeister.
Lueger.
Vdt. Schuler, Rthschrbr.

(3) Dettingen. [Liegenschaftsversteigerung.] Am Freitag den 12. November d. J., werden dem hiesigen Bürger Augustin Aßfahl, Landwirth, im Wege der Vollstreckung folgende Liegenschaften versteigert:

Ein zweistöckiges Wohnhaus sub Nr. 22, einerseits Mathias Knoblauch, anderseits sich selbst.

45 Ruthen Garten beim Wohnhaus, einerseits Mathias Knoblauch, anderseits Johann Schroff.

Grdbuchs. Nr. 94. 2 Vrlg. Acker im Wuhrösch, einerseits Mathä Schroff, anderseits die Riehlischen Erben.
„ 97. 1 Vrlg. Wiesen im Strehl, einerseits Mathä Schroff, anderseits die Riehlischen Erben.
„ 153. Drei Vrlg. Acker ob der Steig, einerseits die Riehlischen Erben, anderseits Bernhard Maurer.
„ 148. 2 Vrlg. Acker in der Täschen, einerseits Anton Maier, anderseits sich selbst.
„ 246. 2 Vrlg. Acker in Gruben, einerseits Anton Maier, anderseits Herrschaft.
„ 259. 1 Jchrt. 2 Vrlg. Acker auf Jauhern, einerseits die Riehlischen Erben, anderseits Mathä Schroff.
„ 281. 2 Vrlg. Acker auf der Blatten, einerseits Mathä Schroff, anderseits die Riehlischen Erben.
„ 279. 1 Vrlg Wiesen auf Jauhern, einerseits Georg Riedles Wittwe, anderseits die Riehlischen Erben.
Grdbuchs. Nr. 352. 1 Jchrt. Acker im Hagstaffelösch, einerseits Gemeindswald, anderseits die Riehlischen Erben. —
„ 385. 3 Vrlg. Acker am Haselsberg, einerseits Stiftungswald, anderseits Herrschaft.

Die Steigerungsliebhaber werden ersucht, am besagten Tage Morgens 9 Uhr im Kreuzwirthshaus dahier sich einzufinden, mit dem Beisaz, daß der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, wenn solches auch unter dem Schäzungspreise bleibt.

Dettingen, den 27. Oktober 1841.

Der Bürgermeister.
Schroff.

(1) Raderach. [Liegenschaftsversteigerung.] Es werden im Wege der Hülfsvollstreckung Dienstag den 30. November d. J., Vormittags 9 Uhr, die nachbenannten Liegenschaften des Vinzenz Brugger, Kronenwirth von da, einer nochmaligen Versteigerung ausgesezt, wie folgt:

1) Ein zweistöckiges von Stein ganz neu aufgebautes Wohnhaus sammt Keller, Scheuer und Stallung, worauf auch die Tavernenwirthschaftsgerechtigkeit ruht.
2) 1 Vrlg. 20 Rthn. Garten beim Haus.
3) 2 Vrlg. 20 Rthn. Ackerfeld.
4) 1 Jchrt. 2 Vrlg. Wiesen.
5) 67 Rthn. Reben beim Haus.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die Steigerer mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen haben.

Raderach, den 6. November 1841.

Bürgermeisteramt.
Rüßle.
Vdt. Rthschrbr. Müller.

(3) Karlsruhe. [Kapital-Darlehen.] Bei den diesseitigen kleinern Stiftungen liegen wieder geringere Kapitalposten von 150 bis 300 fl. zum Ausleihen auf gerichtliche Pfandurkunden mit doppeltem Verlag zu 5 Prozent verzinslich bereit. Wenn diejenigen, welche Gebrauch davon machen wollen, uns pfandgerichtliche Verlagscheine (Taxationen) zusenden, so werden unsere Bedingungen unverzüglich an das betreffende Bürgermeisteramt gesendet werden.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1841.

Großh. vereinigte Stiftungen Verwaltung.
Lange Straße Nr. 235.

Verlag der J. M. Bannhard'schen Buchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg